



AMTSGERICHT  
Offenbach am Main  
Aktenzeichen: 38 C 248/17

Laut Protokoll  
verkündet am: 09.10.2017

Kaschky Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit



des Herrn [REDACTED]  
[REDACTED]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

die Firma [REDACTED] AG, gesetzlich vertreten  
durch ihren Vorstand, [REDACTED],  
[REDACTED]

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jaeger, Holzhausenstraße  
62, 60322 Frankfurt am Main -

hat das Amtsgericht Offenbach am Main  
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Fischer  
im schriftlichen Verfahren, wobei bis zum 2017 Schriftsätze ein-  
gereicht werden konnten, am 2017

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

2) Die Kosten des Rechtsstreites hat der Kläger zu tragen.



3) Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag kein Anspruch auf Deckungsschutz für diesen Schaden zu. Es greift vorliegend die Ausschlussklausel Nr. 8.1 der Versicherungsbedingungen.

Ausweislich der Vertragsbestandteil gewordenen Versicherungsbedingungen für den Privatschutz ist danach nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes. Soweit der Kläger hier von „Betrieb“ spricht, ist dies unerheblich. Es ist offensichtlich, dass der Kläger als Angestellter keinen eigenen Betrieb unterhält.

Es kann daher nur darum gehen, ob sich die die Gefahr eines Berufs verwirklicht hat oder nicht. Wie die Beklagte richtig angemerkt hat, ist dafür maßgeblich die Verkehrsanschauung, die vernünftige Lebensbetrachtung sowie darüber hinaus der innere Zusammenhang. Für eine berufliche Tätigkeit spricht zunächst, dass sich der ganze Vorfall ereignet hat als der Kläger seine berufliche Tätigkeit in seiner Arbeitsstätte ausgeübt hat und er grundsätzlich beim Arbeiten war. Natürlich kommt es auch bei der beruflichen Tätigkeit (oftmals unerlaubt!) zu privaten Handlungen. In einem solchen Fall ist die maßgeblich Handlung natürlich diejenige, die zu der Rechtsgutverletzung geführt hat, worauf sollte auch sonst abgestellt werden, vor allem im Hinblick auf den inneren Zusammenhang. Deswegen kommt es nicht darauf an, dass der Kläger zuvor mit dem Handy des Kollegen ein Privatgespräch geführt hat. Maßgeblich ist die Handlung, durch die das Handy beschädigt wurde. Dies war das Inbewegungsetzen der Ameise. Diese Handlung des Klägers war aber eine berufliche Tätigkeit, keine private. Der Kläger arbeitet nämlich in einer Lagerhalle als Kommissionierer. Deswegen gehört das Bewegen einer Ameise zu seiner beruflichen Tätigkeit. Letztlich ist das Handy des Kollegen damit durch die Gefahr eines Berufes, nämlich der Tätigkeit des Klägers als Kommissionierer in einer Lagerhalle, beschädigt worden.

Das Gericht hält den Haftungsausschluss der Nr. 8.1 der Versicherungsbedingungen auch für wirksam. Der Beklagte hat hier eine „XXXXXXXXXX-Privatschutz Haftpflichtversicherung“ abgeschlossen. Dadurch wird impliziert, dass nur der private Bereich betroffen wird. Ein Ausschluss für berufliche Tätigkeiten ist damit nicht überraschend o. ä. Darüber hinaus ist offensichtlich, dass der

berufliche Bereich bedeutende (zusätzliche) Risiken beinhaltet, die regelmäßig gesondert abgesichert werden müssen. Dabei wird regelmäßig auch noch nach Berufen differenziert, da die Risiken bei den einzelnen Berufen recht unterschiedlich sind (z. B. Gerüstbauer vs. Bürokaufmann, um Extrembeispiele zu nennen). Hier wurde auch gar nicht nach dem Beruf gefragt. Alles in allem gibt es daher keinen Ansatzpunkt, die Haftungsausschlussklausel für unwirksam zu halten.

Nach alledem musste die Klage abgewiesen werden, da hier leider kein Versicherungsschutz besteht.

Die Kosten des Rechtsstreites des Rechtsstreites hat der Kläger zu tragen, da er unterlegen war (§ 91 I 1 ZPO).

Die Berufung konnte nicht zugelassen werden, weil keine der Voraussetzungen des § 511 IV 1 ZPO vorliegt.

Diese Entscheidung kann unter Umständen (dies hängt von der Sichtweise des Berufungsgerichts ab, die hier nicht antizipiert werden kann) gleichwohl mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 13 und 15, 64283 Darmstadt. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 Euro übersteigt (woran hier allerdings gravierende Zweifel bestehen) oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat (was nicht der Fall ist). Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Streitwert beträgt die zweite Wertstufe, hier etwas weniger als 600,-- Euro), der genaue Wert kann dahinstehen.

Diese Entscheidung bezüglich des Streitwertes kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird. Sie ist einzulegen bei dem Amtsgericht Offenbach am Main, Kaiserstraße 16 - 18, 63065 Offenbach am Main. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb ei-

nes Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Dr. Fischer  
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt:  
Offenbach am Main, 01.12.2017

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtskraftbescheinigung  
( § 706 ZPO)

Vorstehendes Urteil ist rechtskräftig.



Offenbach am Main, 01.12.2017

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle